



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler  
Durchwahl: 0511 3030-2175  
E-Mail: eingabenbuero@ft.niedersachsen.de  
Eingabenummer: 02402/11/18

07.07.2021

Ihre Eingabe betr.

*Stopp des 5G-Netzausbaus in Niedersachsen und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung von gesundheitlichen Risiken*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 23.06.2021 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/9600 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 07.07.2021 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigefügt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Vizepräsident

## **Stellungnahme**

**des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
zur Eingabe 02402/11/18 an den Niedersächsischen Landtag**

**Petent**

**Jörg Mitzlaff**

**10405 Berlin**

**betr. Stopp des 5G-Netzausbaus in Niedersachsen und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung von gesundheitlichen Risiken**

---

Herr Jörg Mitzlaff, wohnhaft in 10405 Berlin, fordert in seiner Eingabe, den 5G-Netzausbau in Niedersachsen zu stoppen und führt zahlreiche Links durchgeführter Studien auf, die belegen sollen, dass die fünfte Generation des Mobilfunkstandards sich schädigend auf die Gesundheit der Menschen bzw. auf die Bewohnerinnen und Bewohner Niedersachsens auswirkt. Zudem weist er in seiner Eingabe daraufhin, dass die Installation, der bis zu 800.000 Sendeanlagen den behaupteten Klimazielen widersprechen.

Eine leistungsfähige Versorgung mit mobilen Datendiensten ist die Basis für die Gigabit-Gesellschaft von morgen. Ziel der Landesregierung ist es, in Niedersachsen eine verlässliche und flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk für Sprachtelefonie und Datenübertragung für die Bevölkerung sicherzustellen. Dabei besteht die kurzfristige infrastrukturpolitische Zielsetzung darin, die Mobilfunkkapazitäten insbesondere im ländlichen Raum schnellstmöglich und spürbar weiter auszubauen. Dazu müssen die aktuellen Lücken in der Versorgung geschlossen und eine zuverlässige Versorgung mit Mobilfunkdiensten gewährleistet werden. Lange Zeit wurden vor allem Sprachtelefonie und SMS genutzt. Heute werden überwiegend mobile Daten benötigt. Zudem können nur bei optimaler Versorgung in allen Landesteilen neue innovative Geschäftsmodelle und zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Auch nur so können gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen gewährleistet werden.

Ohne Mobilfunkversorgung sind insbesondere im ländlichen Raum viele digitale Anwendungen nicht möglich. Beispiele sind die Bedarfe touristischer Hot Spots, e-Health-Anwendungen oder Rufbussysteme zur Erhaltung eines leistungsfähigen ÖPNV. Zudem steigert ein hochleistungsfähiger Mobilfunk die Standortattraktivität für Unternehmen, Gründerinnen und Gründer sowie Start-ups.

Durch den neuen Mobilfunkstandard 5G ergeben sich neue Möglichkeiten für Industrie, Landwirtschaft und autonome Fahrzeuge, aber ebenso für die Menschen in der modernen, vernetzten Stadt und im ländlichen Raum.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte sind in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) festgelegt. Die Verordnung gilt für ortsfeste Anlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 kHz bis 300 GHz erzeugen. Dazu gehören ortsfeste Mobilfunk-Basisstationen, Rundfunksender, zivile und militärische Radaranlagen, sowie z.B. Amateurfunkanlagen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV entsprechen den von der ICNIRP (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection) entwickelten und von der EU empfohlenen Referenzwerten. Sie sind frequenzabhängig. Für verschiedene Anwendungen hochfrequenter Felder gelten deshalb unterschiedliche Grenzwerte.

Für ortsfeste Funkanlagen mit 10 Watt EIRP (äquivalente isotrope Strahlungsleistung) oder mehr pro Standort muss von der Bundesnetzagentur eine sogenannte Standortbescheinigung ausgestellt werden. In der Standortbescheinigung werden einzuhaltende Sicherheitsabstände ausgewiesen. Der Betreiber der Funkanlage hat sicherzustellen, dass sich keine Un-

befugten in diesem Bereich aufhalten. Das Verfahren ist in der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) verankert, welche mit der 26. BImSchV fest verzahnt ist.

Werden bei Anlagen, deren Betrieb einer Standortbescheinigung bedarf, die Sicherheitsabstände eingehalten, so können die Grenzwerte nicht überschritten werden. Alle diese Regelungen gelten für 5G in gleicher Weise wie für die bisherigen Mobilfunknetze.

Für 5G-Endgeräte gelten die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie für die bisherigen Telekommunikationsendgeräte. Nach dem Funkanlagengesetz (FuAG) steht an oberster Stelle die Forderung nach Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren. Nur wenn die Geräte die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, dass "keine [...] Strahlungen entstehen, aus denen sich Gefahren ergeben können", dürfen sie auf dem Markt bereitgestellt, in Betrieb genommen und genutzt werden.

Um die geltenden Grenzwerte auch im Hinblick auf die hochfrequente Strahlung abzusichern, wird das Bundesamt für Strahlenschutz die Verteilung der Exposition für die Bevölkerung sowie eventuelle biologische und gesundheitliche Wirkungen der noch wenig erforschten Frequenzbänder (bei 26 Gigahertz und höher) weiter untersuchen. Die ersten solchen Forschungsvorhaben wurden bereits begonnen. Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung sieht darüber hinaus vor, die Begleitforschung zu Wirkungen auf Mensch und Umwelt durch Einrichtung einer kontinuierlichen Forschungsförderung zu forcieren.

Die Bundesregierung hat aktuell den Neunten Bericht über die Forschungsergebnisse in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen (Neunter Emissionsminderungsbericht) veröffentlicht. Dieser Bericht beruht auf dem vom Deutschen Bundestag im Jahr 2002 beschlossenen Antrag zur Vorsorgepolitik für gesundheitsverträglichen Mobilfunk (Bundestagsdrucksachen 14/8584, 14/9144) und wird alle zwei Jahre vorgelegt.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/273/1927327.pdf>. Dieser stellt die in den vergangenen zwei Jahren erzielten Ergebnissen der durch die Bundesregierung initiierten Forschungsvorhaben zu Wirkungen und Expositionen der elektromagnetischen Felder des Mobilfunks sowie Fragen zu der Risikokommunikation zusammen.

Auch auf der Basis der neueren Ergebnisse stellt der Bericht fest, dass durch die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV die Bevölkerung ausreichend vor gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschützt ist.

Um die fachlichen Grundlagen für die Risikobewertung weiter zu verbessern, wird das BMU auch zukünftig Ressortforschung zu konkreten Fragestellungen initiieren, damit etwa die Datenlage hinsichtlich neuer Technologien wie 5G gezielt verbessert werden kann.

Zudem ist im Dezember 2020 die Dialoginitiative der Bundesregierung „Deutschland spricht über 5G“ gestartet. Die Dialoginitiative zum Mobilfunkausbau und zu 5G ist eine Maßnahme der Mobilfunkstrategie, die im November 2019 durch die Bundesregierung beschlossen wurde.

Diese Initiative der Bundesregierung will dabei unterstützen, die neue Technologie zu verstehen und das Verständnis für den 5G-Netzausbau in Deutschland zu stärken. Deutschland spricht über 5G informiert über das aktuelle Geschehen bei der Implementierung von 5G und versorgt mit allen Fakten und Details rund um den Mobilfunknetzausbau. Darüber hinaus sucht die Initiative frühzeitig den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern, um die Fragen zu klären und sich die Sorgen und Kritik bezüglich des Themas anzunehmen. Weitere Informationen sind zu finden: <https://www.deutschland-spricht-ueber-5g.de>.

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)